

- ENTWURF -

**Vertrag zwischen der Stadt Fürth und dem FSV Stadeln zur Übergabe der Pflege und weiteren Betreuung des Schulsportplatzes an der Hans-Sachs-Strasse**

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der FSV Stadeln e.V., vertreten durch den ersten Vorstand

schließen folgenden

Vertrag:

Der FSV Stadeln ist an die Stadt Fürth mit dem Angebot herangetreten, die Pflege und Verwaltung des Sportplatzes Hans Sachs Str. 30, 90765 Fürth, zu übernehmen und dafür das Recht zu bekommen, den Platz außerhalb der schulischen Belegungszeiten für eigene sportliche Zwecke zu nutzen. Die Stadt Fürth möchte das Angebot annehmen und zunächst eine zweijährige Testphase starten. Die entsprechende Teilfläche FINr. 368 Gem. Stadeln ist im beigefügten Lageplan markiert.

**§ 1 Rechte des Vereins**

1. Der Verein erhält das Recht, den Platz zu folgenden Zeiten je Woche für eigene sportliche Zwecke zu belegen:
  - a) von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - b) am Samstag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - c) am Sonntag in den Zeiträumen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
  
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Verein den Platz nicht nutzen:
  - a) Schulveranstaltungen, die in die Zeiträume 1a bis 1c. fallen haben Vorrang. Diese werden dem Verein rechtzeitig, mindesten eine Woche vorher, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
  - b) wenn der Platzwart vor Ort in Absprache mit dem Verein den Platz für unbespielbar erklärt.
  - c) Wenn der Gesetzgeber neue Regelungen zum Lärmschutz erlässt. In diesem Fall werden die Parteien die Nutzungszeiten einvernehmlich neu festlegen.

## § 2 Pflichten des Vereins

1. Der Verein übernimmt die nachfolgenden Pflege- und Unterhaltsarbeiten, in Anlehnung an die bislang vom Grünflächenamt durchgeführten:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Arbeits- gänge/ Jahr</b>	<b>geplante Zu- ständigkeit ab 1.4.2011</b>
1. Mähen		
Rasenspielfeld mit Spindelmäher 1-2x wöchentlich ohne Grasaufnahme	50x	Verein
südlich des Sportplatzes außerhalb des Zauns schlegeln	3x	GrfA
2. Düngen (29g N/qm/a)	4x	Verein
1x Ammonsulfatsalpeter (Ende März-Anfang April)		
3x Floranid permanent (Anfang Mai und dann in 10-12 Wo. Abstand)		
3. besanden, Rasen kehren, schlitten, striegeln / vertikutieren, Unebenheiten beseitigen u.a.		Verein
besanden nach Bedarf, in der Regel alle 1-3 Jahre		Verein
Rasen kehren nach Bedarf, Abfuhr und Entsorgung des Mähguts 5-10x jährlich	5-10x	Verein
schlitten nach Bedarf mehrmals jährlich		Verein
striegeln/vertikutieren nach Bedarf mind. 2x jährlich		Verein
4. Unterhalt der Beregnungsanlage		Verein
Wartung Brunnen/Zisterne alle 5 Jahre (zuletzt 2011)		Verein
Wartungsvertrag Beregnungsanlage (storniert GrfA zum 1.4.2011)		Verein
Ruhewasserpegel im März und Oktober einmessen und zusammen mit dem Zählerstand im Jan. an OA / Fr. Wünsche melden		Verein
Steuerung/Betreuung der Anlage im Alltag (Beregnung ca. Apr.-Okt., Anpassung der Programme nach Bedarf, bei 25°C mit 30l/qm/Woche, Wassergaben an 2-3 aufeinander folgenden Nächten für eine durchdringende Bewässerung)		Verein
Reparaturen insgesamt veranlassen (Hausmeister melden Schaden an den Verein)		Verein
Der Verein übernimmt die Kosten bis max. 1.750,-- € pro Jahr.		
5. Laub entfernen mit J. Deere-Sichelmäher mit Grasaufnahmewagen	2-3x	Verein
6. Torraumsanierung		
Rasensoden verlegen in abgespielten Torräumen (seit 2010 wegen Haushaltskonsolidierung entfallen)	1x	Verein

2. Der Verein übernimmt die Zuständigkeit für die Beregnungsanlage. Die Übernahme erfolgt vor Ort mit einem Mitarbeiter des Grünflächenamtes und wird gesondert dokumentiert.
3. Der Verein übernimmt die komplette außerschulische Belegung durch Dritte und ist auch Ansprechpartner für Sonderbelegungswünsche der Schule. Er hat dritte Interessenten grundsätzlich gleich zu behandeln, soweit nicht sachliche Gründe eine Differenzierung erlauben.
4. Das Grünflächenamt empfiehlt, dass die Belegung durch Schul- und Vereinssport 20 Wochenstunden nicht überschreitet und eine belegungsfreie Zeit über die Sommerferien von 6 bis 10 Wochen für Regeneration und Pflegemaßnahmen.
5. Der Verein beachtet die eingeschränkte Belastbarkeit von Rasenflächen, insbesondere bei feuchter Witterung und steuert die Nutzungsintensität entsprechend. Sperrungen des Platzes infolge Unbespielbarkeit verhängt der Platzwart in Absprache mit dem Verein.
6. Die Aufwendungen für Pflege und Unterhalt der Rasenflächen sowie der Beregnungsanlage trägt der Verein. Der Bereich zwischen Geländer und nördlicher Gehölzpflanzung bleibt in der Pflege des Platzwartes. Verkehrssicherungspflicht und Unterhalt für Tore und Ballfangzaun bleiben bei der GWF.
7. Der Verein verpflichtet sich, die Sportfläche für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
8. Der Verein verpflichtet sich die Sportfläche zum Vertragsende in verkehrssicherem und funktionsfähigem Zustand zu übergeben.

### **§ 3 Haftung und Versicherung**

1. Dem Verein ist der Platz genau bekannt. Er übernimmt ihn so wie er sich zu Vertragsbeginn befindet. Eine Haftung für Mängel, rückständige Pflegemaßnahmen usw. übernimmt die Stadt Fürth nicht.
2. Der Verein verpflichtet sich, die in § 2 genannten Pflichten gewissenhaft wahrzunehmen. Führen Verstöße zu Mängeln an der Sportanlage, haftet der Verein der Stadt für die Kosten der Reparatur-/Eratzmaßnahmen.
3. Dem Verein wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung gegen die Risiken aus der Wartung und Pflege des Sportplatzes abzuschließen, welche nicht über die Sporthaftpflichtversicherung des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 4 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt zum 01.04.2011 und ist zunächst auf zwei Jahre befristet, bis zum 31.03.2013.  
Nach einem Jahr wird ein Zwischenresümee gezogen. Die ordentliche Kündigung ist bis zum Vorliegen des Zwischenresümeees ausgeschlossen.

2. Der Vertrag endet zum 01.04.2013, wenn er nicht vier Wochen vor Vertragsablauf verlängert wird.
3. Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu, wenn die andere Partei trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. Insbesondere kann der Verein kündigen, wenn die Stadt die Nutzung zu den in § 1 niedergelegten Zeiten wiederholt vereitelt; die Stadt kann insbesondere kündigen, wenn der Verein die in § 2 niedergelegten Pflegemaßnahmen wiederholt oder nach Aufforderung unterlässt.

**§ 5 Gerichtsstand ist Fürth**

Fürth, den

Stadt Fürth

Verein

Anlage

